
Landessportbund Berlin e. V.

„Datenschutz“

Cornelia Köhncke
Justitiarin/
Datenschutzbeauftragte

Übersicht

- Rechtsgrundlagen
- Grundprinzipien
- Pflichten des Verantwortlichen:
 - Datenschutzbeauftragte/-r
 - Verfahrensverzeichnis
 - Verpflichtung auf Datengeheimnis

Überblick DS-GVO

- Seit 25. Mai 2018
- Ausführlichere Vorschriften und auch neue Regelungen
- Deutsches Recht als Pate
- Höhere Bußgelder als zuvor
- Vermehrter Aufwand für Dokumentation/ Prozess

Ziel:

- Vereinheitlichung Datenschutz in der EU
- Stärkung der Rechte der Betroffenen

Rechtsnatur

Anwendungsvorrang

DS-GVO



Öffnungsklausel

Auffanggesetz

BDSG



Begriffe des Datenschutzes

➤ **Personenbezogene Daten:**

Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

➤ **Verarbeitung:**

Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang. (z.B. Erheben, die Organisation, Ordnen, Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung...)

Grundlagen

Prinzipien des Datenschutzrechtes: Artikel 5 DS-GVO

- 1. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**
- 2. Zweckbindung**
- 3. Datensparsamkeit**
- 4. Richtigkeit**
- 5. Integrität und Vertraulichkeit/ Datensicherheit**
- 6. Weitere Rechte: Information, Auskunft u.a.**

Grundlagen

Prinzipien des Datenschutzrechtes: Artikel 5 DS-GVO

- 1. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**
- 2. Zweckbindung**
- 3. Datensparsamkeit**
- 4. Richtigkeit**
- 5. Integrität und Vertraulichkeit/ Datensicherheit**
- 6. Weitere Rechte: Information, Auskunft u.a.**

1. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist verboten, außer es gibt eine rechtliche Grundlage.

Erlaubnis aus Art. 6 Absatz 1 DS-GVO:

- erforderlich für Vertragserfüllung
- zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtung
- zur Wahrung der berechtigten Interessen
- durch Einwilligung

a) Einwilligung

Form: schriftl., mündlich, konkludent, techn.

Inhalt:

- leicht verständlich, klare Sprache
- Zweckbestimmung
- freiwillig und jederzeit widerrufbar

Frist: vor Erhebung der Daten

b) Einwilligung bei Kindern

Schutz Minderjähriger bei Einwilligung, Art.8

- Kinder verdienen besonderen Schutz
- Für direkt an die Kinder gerichtete Informationsdienste bedarf es der Einwilligung eines Erziehungsberechtigten, wenn
 - das Kind noch unter 16 Jahren ist
 - der Mitgliedsstaat keine abweichende Regelung geschaffen hat

c) Besonders schützenswerte Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Gesinnung....

hervorgehen, sowie die Verarbeitung von

- Genetischen Daten,
- Biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person
- Gesundheitsdaten.....einer natürlichen Person, ist untersagt und bedarf einer ausdrücklichen Einwilligung.

Grundlagen

Prinzipien des Datenschutzrechtes: Artikel 5 DS-GVO

1. **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**
2. **Zweckbindung**
3. **Datensparsamkeit**
4. **Richtigkeit**
5. **Integrität und Vertraulichkeit/ Datensicherheit**
6. **Weitere Rechte: Information, Auskunft u.a.**

2. Zweckbindung

Personenbezogene Daten müssen...

...für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; ... („**Zweckbindung**“);

Grundlagen

Prinzipien des Datenschutzrechtes: Artikel 5 DS-GVO

1. **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**
2. **Zweckbindung**
3. **Datensparsamkeit**
4. **Richtigkeit**
5. **Integrität und Vertraulichkeit/ Datensicherheit**
6. **Weitere Rechte: Information, Auskunft u.a.**

3. Datensparsamkeit

Art. 5 Absatz 1 lit. c) DS-GVO:

- Entspricht dem aus dem BDSG bekannten Prinzip
- Verlangt wird
 - Verarbeitung muss dem Zweck angemessen und sachlich relevant sein
 - Auf den Zweck notwendige Maß beschränkt

Grundlagen

Prinzipien des Datenschutzrechtes: Artikel 5 DS-GVO

1. **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**
2. **Zweckbindung**
3. **Datensparsamkeit**
4. **Richtigkeit**
5. **Integrität und Vertraulichkeit/ Datensicherheit**
6. **Weitere Rechte: Information, Auskunft u.a.**

4. Richtigkeit

Personenbezogene Daten müssen...

...**sachlich richtig** und erforderlichenfalls auf dem **neuesten Stand** sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden... („**Richtigkeit**“)

Grundlagen

Prinzipien des Datenschutzrechtes: Artikel 5 DS-GVO

1. **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**
2. **Zweckbindung**
3. **Datensparsamkeit**
4. **Richtigkeit**
5. **Integrität und Vertraulichkeit/ Datensicherheit**
6. **Weitere Rechte: Information, Auskunft u.a.**

5. Datensicherheit

Personenbezogene Daten müssen...

f) **in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet**, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („**Integrität und Vertraulichkeit**“)

Grundlagen

Prinzipien des Datenschutzrechtes: Artikel 5 DS-GVO

- 1. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**
- 2. Zweckbindung**
- 3. Datensparsamkeit**
- 4. Richtigkeit**
- 5. Integrität und Vertraulichkeit/ Datensicherheit**
- 6. Weitere Rechte: Information, Auskunft u.a.**

6. Weitere Rechte

- Informationspflicht bei Datenerhebung, Art. 13,14
- Auskunftsrecht, inkl. Kopie der Daten, Art. 15
- Berichtigung, Korrekturbegehren, Art.16
- Löschung, Art.17
- Einschränkung, Art. 18
- Mitteilungspfl. bei Berichtigung, Löschung, Art.19
- Datenübertragbarkeit, Art.20
- Widerspruch, Widerruf, Art. 21

Informationsrecht, Art. 13 + 14

- Name/ Kontaktdaten des Verantwortlichen
- ggf. Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter
- Zweck + Dauer der Speicherung
- Empfänger/ -kategorien
- Rechte des Betroffenen:
 - Hinweis auf Widerspruchsrecht
 - Beschwerderecht

6. Weitere Rechte

- ✓ Informationspflicht bei Datenerhebung, Art. 13,14
- **Auskunftsrecht, inkl. Kopie der Daten, Art. 15**
- Berichtigung, Korrekturbegehren, Art.16
- Löschung, Art.17
- Einschränkung, Art. 18
- Mitteilungspfl. bei Berichtigung, Löschung, Art.19
- Datenübertragbarkeit, Art.20
- Widerspruch, Widerruf, Art. 21

Auskunftsrecht, Art. 15

- Auskunft innerhalb eines Monats
- Pflicht zur Beantwortung auf elektr. Weg bei entsprechender Kontaktaufnahme
- Kostenlosigkeit der Erteilung der Auskunft

6. Weitere Rechte

- ✓ Informationspflicht bei Datenerhebung, Art. 13,14
- ✓ Auskunftsrecht, inkl. Kopie der Daten, Art. 15
- Berichtigung, Korrekturbegehren, Art.16
- **Löschung, Art.17**
- Einschränkung, Art. 18
- Mitteilungspfl. bei Berichtigung, Löschung, Art.19
- Datenübertragbarkeit, Art.20
- Widerspruch, Widerruf, Art. 21

Löschung, Art. 17

„Recht auf Vergessenwerden“

- Datenlöschung bei Zweckfortfall
 - Recht des Betroffenen auf Löschung seiner Dateien
 - Recht, auf Löschung von Querverweisen auf personenbezogene Daten
 - Anbieter haben Dritte über das Löschungsverlangen zu informieren

6. Weitere Rechte

- ✓ Informationspflicht bei Datenerhebung, Art. 13,14
- ✓ Auskunftsrecht, inkl. Kopie der Daten, Art. 15
- Berichtigung, Korrekturbegehren, Art.16
- ✓ Löschung, Art.17
- Einschränkung, Art. 18
- ✓ Mitteilungspfl. bei Berichtigung, Löschung, Art.19
- Datenübertragbarkeit, Art.20
- Widerspruch, Widerruf, Art. 21

Datenschutzbeauftragte/ -r

§ 38 Absatz 1 BDSG

...in der Regel mind. 10
Personen **ständig** mit der
automatisierten
Verarbeitung
personenbezogener
Daten

- Kein Interessenkonflikt

Artikel 37 DS-GVO

Wenn **Kerntätigkeit** ...
- umfangreiche
Verarbeitung besonderer
Arten personenbez.
Daten nach Art. 9 (z.B.
Gesundheitsdaten)

Nationale Regelung möglich,
Öffnungsklausel, Art. 37 Abs. 4
DS-GVO

Datenschutzbeauftragte/ -r

- Intern oder externe Benennung möglich
- Erfahrungsgrad und berufliche Qualifikation:
 - Erfahrungsgrad: Abhängig von Komplexität der Datenverarbeitungsvorgänge/ Umfang/ Datenkategorien
 - Berufliche Qualifikation
- Haftung: Grds. keine persönliche Haftung

Datenschutzbeauftragte/ -r

- Aufgaben:
 - Unterstützung der Selbstkontrolle („intern“) durch Beratung des Vereins
 - Unterrichtung der Beschäftigten
 - Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden
 - Beratung der betroffenen Personen

Datenschutzbeauftragte/ -r

- Form: Keine formalen Vorgaben, schriftliche Benennung zu empfehlen
- Keine Interessenskollision!
- Meldung an die Aufsichtsbehörde
- Veröffentlichung der Kontaktdaten

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Art. 30 DS-GVO

- Grds. erforderlich, wenn die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht nur gelegentlich erfolgt...
- Schriftlich oder elektronisch
- Kein öffentliches Verzeichnis mehr

Inhalt:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen
- b) die Zwecke der Verarbeitung;
- c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
- d) Kategorien von Empfängern,
- e) wenn möglich, vorgesehene Fristen zur Löschung

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Wer: Beschäftigte, weite Auslegung
auch Ehrenamt

Wann: Bei Aufnahme der Tätigkeit

Wie: Informieren und Verpflichtung zur
Verarbeitung nach DS-GVO

Was ist zu tun bei einem Verstoß?

- Meldung an die Aufsichtsbehörde
- „Unverzüglich“ und möglichst binnen 72 Stunden
- Meldung an betroffene Personen nur bei hohem Risiko
- Form und Inhaltserfordernisse s. Behörde

Checkliste

1. Muss ein DSB vom Verein benannt werden?

ja

nein (weniger als 10 Personen im regelmäßigen Umgang mit personenbezogenen Daten)

2. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten: Ist ein solches Verzeichnis erforderlich?

ja (wegen der regelmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten)

nein

3. Datenschutz-Verpflichtung von Beschäftigten: Ist eine solche Verpflichtung durchzuführen?

ja (da alle Mitarbeiter mit personenbezogenen Daten umgehen)

nein

4. Information- und Auskunftspflichten: Bestehen irgendwelche Informationspflichten?

ja (insb. auf der Webseite in der Datenschutzerklärung)

nein

5. Löschen von Daten Gibt es eine Anforderung zur Datenlöschung?

ja (aber erst nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungspflichten)

nein

Checkliste

6. Sicherheit Müssen die Daten besonders gesichert werden?

- ja nein (etablierte Standardmaßnahmen sind ausreichend, um die Daten effektiv zu schützen)

7. Auftragsverarbeitung Ist ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung notwendig?

- ja (z.B. mit dem Hosting-Anbieter, externen Lohnabrechner) nein

8. Datenschutzverletzungen Müssen bestimmte Vorfälle gemeldet werden?

- ja (aber nur bei relevanten Risiken) nein

9. Datenschutz-Folgeabschätzung: Muss eine DSFA vom Verein durchgeführt werden?

- ja nein (da kein hohes Risiko bei der Datenverarbeitung im Verein besteht)

10. Videoüberwachung: Besteht eine Ausschilderungspflicht bezüglich VÜ?

- ja nein (da keine Videoüberwachung im Verein durchgeführt wird)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

HINWEIS: Alle Informationen dieser Präsentation dienen lediglich dem Ziel einer Übersicht und einer Kommentierung einzelner Aspekte der behandelten Themen. Die Inhalte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Obwohl sich bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um größtmögliche Sorgfalt bemüht wurde, kann keinerlei Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden.